

Antrag

der Abgeordneten Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Olaf in der Beek, Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Till Mansmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Thomas Sattelberger, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Mit der negativen Gewinnsteuer die Solvenz des deutschen Mittelstands sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Negativen Gewinnsteuer (NGS) liegt auf Drucksache 19/18261 bereits ein effektives Konzept vor, um den deutschen Unternehmen seit Beginn des Corona-Lockdowns die so dringend benötigte Liquidität zu sichern: Über die leistungsfähige Infrastruktur der deutschen Finanzämter sollen alle Unternehmer und Betriebe auf Antrag eine Liquiditätshilfe in Abhängigkeit von ihrer im Vorjahr gezahlten Gewinnsteuer überwiesen bekommen – schnell und unbürokratisch, um kurzfristig weiter Mieten, Pachten und weitere Rechnungen bezahlen zu können.

Jetzt ist es an der Zeit, den Lockdown schrittweise wieder aufzuheben und langsam zur Normalität zurückzukehren. Dies erlaubt es immer mehr Unternehmen, ihre Produktion wieder hochzufahren.

Aber damit ist es für viele Selbständige und Betriebe nicht getan. Sie müssen die staatlich garantierten Darlehen, die sie zur Liquiditätssicherung angenommen haben, wieder zurückzahlen, und das, obwohl sich die im Lockdown ausgefallene Produktion in vielen Branchen nicht wird einfach nachholen lassen. Die Rückzahlung der Kredite droht dann das Eigenkapital vieler kleiner und mittlerer Unternehmen aufzuzehren. Laut einer Umfrage des Bundesverbands mittelständische

Wirtschaft (BVMW) befürchten 76 Prozent der Mittelständler, dass die bisher ausgezahlten Hilfen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Deshalb umfasste das Konzept der NGS von Anfang an nach der Liquiditätssicherung einen zweiten Schritt, in dem die Solvenz des deutschen Mittelstands gesichert werden muss. Denn es nützt nichts, den Betrieben mit Darlehen über die schwierigen ersten Monate zu helfen, wenn sie anschließend doch zum Insolvenzverwalter gehen müssen, sobald die Kredite zurückzuzahlen sind.

Die Sicherung der Solvenz der starken deutschen Unternehmen ist jetzt die wichtigste finanzpolitische Aufgabe. Dazu braucht es weder ein klassisches Konjunkturprogramm – denn an Nachfrage mangelt es nicht –, noch industriepolitische Wohltaten zugunsten einzelner Lobbygruppen – denn wir müssen die deutsche Wirtschaft in ihrer einzigartigen Vielfalt und Leistungsfähigkeit erhalten. Vor allem aber ist jetzt nicht der richtige Zeitpunkt, um die gewachsene hiesige Wirtschaftsstruktur in planwirtschaftlicher Manier von oben her „umzubauen“, als wäre sie ein Baukastenset für Kinder. Bewahren wir das, was uns starkgemacht hat!

Um die Solvenz der deutschen Wirtschaft zu sichern, muss jetzt der zweite Schritt der NGS beschlossen werden: Für jeden Euro ausbleibenden Gewinns erhält ein Unternehmen eine nicht rückzahlbare negative Steuerzahlung von 80 Cent. Die Erhöhung des Steuersatzes der NGS auf einheitlich 80 Prozent sorgt für die notwendige Gleichbehandlung der Unternehmen und ist dringend notwendig, denn wenn unsere Selbständigen lieber ihren Betrieb schließen, als das Risiko der Verschuldung und der Fortführung in unsicheren Zeiten einzugehen, geraten unzählige Arbeitsplätze in unmittelbare Gefahr. Dann hilft auch kein Kurzarbeitergeld mehr!

Auch dieser zweite Schritt muss transparent und unbürokratisch erfolgen. Bei der Auszahlung der NGS kann wieder auf die bewährten Finanzämter zurückgegriffen werden. Im Nachgang zum laufenden Jahr können sie im Rahmen der Steuerveranlagung für 2020 individuell die NGS von 80 Prozent des entgangenen Gewinns auszahlen.

Dabei sind allerdings leistungsfeindliche Subventionen strikt abzulehnen. Zurzeit werden staatliche Hilfen auch an Unternehmen ausgereicht, die schon vor der Corona-Pandemie aufgrund eigener Versäumnisse an Wettbewerbsfähigkeit eingebüßt hatten. Um solche Mitnahmeeffekte möglichst auszuschließen, soll sich die NGS nicht am individuellen Gewinneinbruch, sondern am Gewinneinbruch der jeweiligen Branche orientieren. Die verschiedenen Branchen sind sehr unterschiedlich von der Pandemie betroffen, zum Beispiel das Reise- und Veranstaltungsgewerbe weit stärker als der Onlinehandel. Wird die NGS an der Branche und nicht an der einzelnen Firma bemessen, werden weit direkter die Lockdown-Effekte abgebildet und nicht der individuelle Erfolg oder Misserfolg einer spezifischen Geschäftsidee: Ein Unternehmen, das einen Rückgang des Gewinns von 50 Prozent erwirtschaftet, obwohl es in seiner Branche im Schnitt nur 30 Prozent sind, bekommt auch nur 30 Prozent seines individuellen Gewinns von 2019 als NGS (mit dem negativen Steuersatz von 80 Prozent) erstattet – der darüber hinausgehende Verlust verbleibt in der individuellen Verantwortlichkeit. Ein Unternehmen dagegen, das sich ein Stück weit vom Lockdown-bedingten negativen Branchentrend löst und statt 30 Prozent nur 10 Prozent Gewinneinbuße verzeichnet, bekommt die NGS in derselben Höhe erstattet wie der weniger erfolgreiche Konkurrent. So wird vermieden, individuellen Erfolg zu bestrafen und Misserfolg zu belohnen.

Die nötigen branchenspezifischen Unternehmensdaten werden vom Statistischen Bundesamt regelmäßig erhoben und veröffentlicht, allerdings mit einer Verzögerung von rund zwei Jahren. Für eine rechtzeitige Auszahlung der NGS sollten mit dem Bundesamt in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsforschungsinstituten Wege gesucht werden, schon kurzfristig im ersten Halbjahr 2021 vorläufige Branchendaten zur Verfügung zu stellen. Die Bescheide könnten dann vorläufig ergehen und später anhand der endgültigen amtlichen Daten geringfügig korrigiert werden.

Die Kosten der zweiten Stufe der NGS lassen sich heute noch nicht genau beziffern, können aber näherungsweise wie folgt abgeschätzt werden:

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) entsprechen den Unternehmensgewinnen im Wesentlichen die Betriebsüberschüsse und die Selbständigeneinkommen. Sie betragen 2019 zusammen rund 611,4 Milliarden Euro. Die Unternehmensgewinne dürften in der Krise aller Erfahrung nach deutlich stärker fallen als das Bruttoinlandsprodukt (BIP). Da für das BIP derzeit ein Rückgang in derselben Größenordnung wie in der Finanzkrise 2008/09 erwartet wird (2009: minus 5,7 Prozent; 2019 laut Gemeinschaftsdiagnose: minus 4,2 Prozent, aber mit Abwärtsrisiken), bietet sich der damalige Rückgang der Gewinne als Orientierungswert an: 2009 sind die Betriebsüberschüsse und Selbständigeneinkommen um rund 21 Prozent gefallen. Dies würde heute entgangenen Gewinnen von rund 128,4 Milliarden Euro entsprechen. Diese werden zwar zwischen den Branchen stark schwanken, aber das wirkt sich für die Gesamtbelastung des Bundeshaushalts annähernd neutral aus.

Für die entgangenen 128,4 Milliarden Euro an Gewinn wären rund 102,7 Milliarden Euro an NGS zu zahlen. Davon abzuziehen wären allerdings sämtliche bereits aus anderen Corona-Hilfsprogrammen des Bundes erhaltenen Zuschüsse, insbesondere die vom Deutschen Bundestag mit Unterstützung der Freien Demokraten beschlossenen Zuschüsse für Kleinunternehmen, Solo-Selbständige und Start-ups. Hierfür sind im aktuellen Nachtragshaushalt bereits 50 Milliarden Euro vorgesehen. Die darüberhinausgehenden Mehrkosten können mit der ebenfalls bereits im Nachtragshaushalt eingestellten Globalen Mehrausgabe von 55 Milliarden Euro voraussichtlich vollständig gedeckt werden. Die NGS ermöglicht eine so zielgerichtete Hilfe, dass die Solvenz der deutschen Wirtschaft ohne weiteren Nachtragshaushalt gesichert werden kann.

Dieser umfangreiche Ausgleich der Gewinnauffälle privater Unternehmen ist auch ordnungspolitisch richtig, denn die Unternehmen haben die staatlichen Maßnahmen zum Schutz vor einer Pandemie effizient und klaglos befolgt, tragen aber selbst keine Schuld an der Wirtschaftskrise. Zudem muss es das wichtigste finanzpolitische Ziel sein, Arbeitsplätze zu erhalten, und das gelingt nur mit lebensfähigen, solventen Arbeitgebern.

In der ansetzenden öffentlichen Debatte über die Finanzierung der Krisenmaßnahmen („Corona-Soli“, Vermögensabgabe etc.) wird vollständig übersehen, dass das deutsche Steuersystem die erforderlichen Mechanismen schon bereitstellt, um die einmalige Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts nach der Krise schrittweise wieder zu tilgen: Unternehmen zahlen in Deutschland nahezu die höchsten Steuern der Welt. Wenn es eines gibt, auf das sich der deutsche Steuerstaat immer verlassen konnte, dann sind es die stetig steigenden Steuerzahlungen der Wirtschaft. Indem die Betriebe mit der NGS nach der Corona-Krise solvent gehalten werden, sorgen sie schon bald wieder verlässlich für die Einnahmen, die der Staat braucht, um die Corona-Schulden sukzessive zu tilgen. Auch ganz ohne neue Steuern und Abgaben.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der zweiten Stufe der Negativen Gewinnsteuer mit den folgenden Eigenschaften vorzulegen:
 - a. alle in Deutschland steuerpflichtigen Selbständigen, Freiberufler und Unternehmen (Personen- und Kapitalgesellschaften) erhalten zur Solvenzsicherung eine nicht rückzahlbare Steuerauszahlung von 80 Prozent des Gewinneinbruchs im Jahr 2020 gegenüber 2019;
 - b. dabei bildet der Gewinnrückgang der jeweiligen Branche den Maßstab, damit nicht einzelne Firmen gerettet werden, deren Gewinnrückgang nicht auf den Corona-Lockdown zurückzuführen ist;
 - c. aus dem Bundeshaushalt erfolgte oder erfolgende Zuschüsse mit Corona-Bezug sind gegenzurechnen;
 - d. die Ermittlung des individuellen Auszahlungsanspruchs erfolgt im Zuge der Veranlagung für das Jahr 2020;
 - e. die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln des bereits beschlossenen Nachtragshaushalts, die, soweit erforderlich, in den Bundeshaushalt 2021 übertragen und erhöht werden sollten;
 2. die zeitnahe Bereitstellung der Daten zur branchenspezifischen Gewinnentwicklung nach Ende des Jahres 2020 vorzubereiten.

Berlin, den 21. April 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.